

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 119 -

Nr. 24

Dingolfing, 25. Mai

2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Dingolfing-Landau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung: Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 an fünf aufeinander folgenden Tagen im Landkreis Dingolfing-Landau

Auf der Grundlage des § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 in der Fassung vom 19.05.2021 wird amtlich bekanntgemacht, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Dingolfing-Landau den Wert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Co-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen seit fünf Tagen unterschritten hat. (RKI: 20.05.2021:83,8, 21.05.2021:86,9, 22.05.2021:80,7, 23.05.2021:84,4 und 24.05.2021:80,7)

Aufgrund des unterschrittenen Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 gelten daher im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau **ab 26.05.2021, 0:00 Uhr** die nachfolgenden inzidenzabhängigen Regelungen:

1. **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Die Kontaktbeschränkungen finden auf geimpfte und genesene Personen keine Anwendung (§ 1a der 12. BayIfSMV).
2. **Sport:** Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in Form von kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
3. **Freizeiteinrichtungen:** Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in Ziffer 2 genannten Zwecke zulässig (§ 11 Abs. 5 Satz 2 HS 2 der 12. BayIfSMV).
4. **Handels- und Dienstleistungsbetriebe:** Die Öffnung von Ladengeschäften für sonstige Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Hierfür sind die Regelungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV in Bezug auf Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht für Kunden und Ausarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts zu beachten. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Zusätzlich hat der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben. Für den Einlass ist kein Nachweis über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 mehr notwendig. Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist unter den Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit den Maßgaben zulässig, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss. Die FFP2-Maskenpflicht für Kunden entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 der 12. BayIfSMV).

5. Gastronomie: Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wieder erlaubt. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).
6. Schulen: In allen Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen und auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.
7. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nur zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
8. Außerschulische Bildung, Musikschulen Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform erteilt werden, sofern ein Mindestabstand von 2 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Zusätzlich gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht. Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen (§ 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).

9. Kulturstätten, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten dürfen für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung öffnen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Dabei bestimmt sich die zulässige Besucherzahl nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird. Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht und der Betreiber hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 zu erheben. Zudem ist vom Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
10. Nächtliche Ausgangssperre: Die nächtliche Ausgangssperre entfällt (vgl. § 26 Satz 1 der 12. BayIfSMV).

11. Diese Regelungen gelten gem.§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab Mittwoch, den 26.05.2021. Sie gelten solange fort, bis sich nach § 3 Nr.1, bzw. Nr.2 der 12. BayIfSMV eine Änderung des maßgeblichen Inzidenzwertes ergibt.

Hinweise:

1. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen sowie die inzidenzunabhängigen Vorgaben der 12. BayIfSMV fort.
2. Weitere Öffnungsschritte (Außengastronomie, Tourismus, Kulturveranstaltungen, Öffnung von Freibädern, etc.) treten nicht automatisch in Kraft. Diese gelten erst, sobald eine entsprechende Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen wurde.
3. Steigt im Landkreis Dingolfing-Landau der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 100 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50, wird dies unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

Dingolfing, 25.05.2021
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat